Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB240276-O/U/nk

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichter Dr. iur. Rauber und Oberrichterin lic. iur. Seiler sowie Gerichtsschreiber MLaw Partner

Urteil vom 30. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

ab 12. August 2024 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **qualifizierte Veruntreuung**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 11. April 2024 (GG230074)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 17. August 2023 (Urk. D1/14) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB.

2. Vom Vorwurf der Unterdrückung von Urkunden im Sinne von Art. 254 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 50.– (entsprechend Fr. 7'500.–).

4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

5. Der Privatkläger 2 wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

6. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1'800.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	1'100.00	Gebühr für das Vorverfahren;
Fr.	**2'900.00**	**Total**

   Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

7. Die Kosten der Untersuchung gemäss Dispositiv-Ziffer 6 werden zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Viertel auf die Staatskasse genommen.

8. Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung zugesprochen.

9. (Mitteilungen)

10. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge:

a) Des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten:
(schriftlich, Urk. 86 S. 2)

1. Es sei festzustellen, dass die Dispositivziffern 2 und 5 des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 11. April 2024 (GG230074) unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind;
2. Die Dispositivziffern 1, 3 und 4 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben und es sei der Beschuldigte vom Vorwurf der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 freizusprechen;
3. Die Dispositivziffern 6 und 7 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben und es seien die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des vorinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen;
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, inkl. der Kosten der amtlichen Verteidigung, seien auf die Staatskasse zu nehmen.

b) Der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich:
(schriftlich, Urk. 52)
Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 11. April 2024 wurde der Beschuldigte der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB schuldig gesprochen. Vom Vorwurf der Unterdrückung von Urkunden im Sinne von Art. 254 Abs. 1 StGB wurde er freigesprochen. Der Beschuldigte wurde mit 150 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 50.– bestraft, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 2 wurde auf den Zivilweg verwiesen. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten im Umfang von drei Viertel auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen (Urk. 41).

2. Gegen dieses mündlich eröffnete Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 19. April 2024 fristgerecht Berufung an (Prot. I S. 26; Urk. 36) und liess die Berufungserklärung mit Eingabe vom 25. Juni 2024 ebenfalls fristgerecht folgen (Urk. 44).

3. Nachdem der Beschuldigte in seiner Berufungserklärung geltend macht, zum Tatzeitpunkt habe bei ihm eine fortgeschrittene, metastasierende Tumorerkrankung vorgelegen, wurde ihm eine Frist angesetzt, um dem Gericht mitzuteilen, ob er im Berufungsverfahren einer anwaltlichen Vertretung bedürfe (Urk. 45). Nachdem Rechtsanwalt lic. iur. X._____ am 9. August 2024 mündlich mitteilte, dass er bereit sei, die amtliche Verteidigung des Beschuldigten zu übernehmen (Urk. 47), wurde dieser mit Präsidialverfügung vom 12. August 2024 als amtlicher Verteidiger bestellt (Urk. 48).

4. Mit Präsidialverfügung vom 14. August 2024 wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern 1 und 2 Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 50). Mit Eingabe vom 19. August 2024 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf die Erhebung einer Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

(Urk. 52). Die Privatklägerin 1 erklärte mit Eingabe vom 21. August 2024 (Urk. 53) und der Privatkläger 2 erklärte mit Eingabe vom 4. September 2024 (Urk. 54) je Verzicht auf die Erhebung einer Anschlussberufung.

5. Am 7. Oktober 2024 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 30. April 2025 vorgeladen (Urk. 56). Am 9. Dezember 2024 wurde den Parteien die Vorladung abgenommen und die Parteien neu zur Berufungsverhandlung auf den 1. Juli 2025 vorgeladen (Urk. 57 und Urk. 58). Gleichzeitig wurde den Parteien eine Änderung der Gerichtsbesetzung angezeigt. Mit Eingabe vom 19 Juni 2025 stellte der amtliche Verteidiger den Antrag auf Verhandlungsabnahme und Sistierung (Urk. 59), woraufhin das Gesuch um Sistierung abgewiesen wurde (Urk. 64) sowie die Verhandlung abgenommen und neu auf den 8. Dezember 2025 vorgeladen wurde (Urk. 61 und Urk. 62). Mit Eingabe vom 24. November 2025 stellte die amtliche Verteidigung erneut ein Gesuch um Abnahme der Verhandlung und Sistierung (Urk. 66). Mit Beschluss vom 9. Januar 2026 wurde der Sistierungsantrag abgewiesen (Urk. 74). Die Vorladung wurde abgenommen und neu auf den 29. Juni 2026 vorgeladen (Urk. 71 und Urk. 76). Mehrmals angeordnete Arzttermine zur Abklärung der Verhandlungsfähigkeit (Urk. 64 und Urk. 74) nahm der Beschuldigte nicht wahr (Urk. 66 und Urk. 77). Am 15. Juni 2026 stellte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ein Gesuch um Verschiebung der Berufungsverhandlung, eventualiter sei der Beschuldigte vom Erscheinen an der Berufungsverhandlung zu dispensieren (Urk. 78). Mit Präsidialverfügung vom 16. Juni 2026 wurde das Verschiebungsgesuch abgewiesen und der Beschuldigte vom persönlichen Erscheinen dispensiert (Urk. 80). Die Vertreter der Privatkläger teilten sodann mit, dass weder sie noch ihre Mandanten an der Berufungsverhandlung teilnehmen werden (Urk. 82; Urk. 83). Mit Telefongespräch vom 22. Juni 2026 wurde mit dem amtlichen Verteidiger vereinbart, dass dieser sein Plädoyer schriftlich einreichen könne, er jedoch am Tage der Berufungsverhandlung telefonisch erreichbar sein solle, falls wider Erwarten jemand der anderen Parteien erscheinen sollte (Urk. 83A). Mit Schreiben vom 23. Juni 2026 wurde den Parteien sodann eine weitere Änderung der Gerichtsbesetzung angezeigt (Urk. 84).

6. Zur Berufungsverhandlung ist keine der Parteien erschienen. Der Beschuldigte liess vorab die eingangs wiedergegebenen Berufungsanträge stellen (Prot. II S. 10 f.). Das Berufungsurteil erging tags darauf und wurde den Parteien hernach schriftlich eröffnet (Prot. II S. 12 ff.; Urk. 93).

II. Prozessuales

1. Umfang der Berufung

1.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_533/2016 vom 29. November 2016 E. 4.2 mit Hinweisen).

1.2. Der Beschuldigte beantragt in seiner Berufungserklärung vom 25. Juni 2024 (Urk. 44) die vollständige Aufhebung der Dispositivziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils und einen Freispruch vom Vorwurf der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 [recte: und Ziff. 2] StGB gemäss Dossier Nr. 1. Daneben und aufgrund der verlangten Aufhebung der Dispositivziffer 1 ficht der Beschuldigte auch die mit den vorinstanzlichen Schuldsprüchen untrennbar zusammenhängenden Folgepunkte des vorinstanzlichen Urteils an. Konkret beantragt er die Aufhebung bzw. Abänderung von Dispositivziffer 7 und eine vollständige Übernahme der Verfahrenskosten auf die Staatskasse. Aufgrund des beantragten Freispruchs stehen sodann die Dispositivziffern 3 und 4 (Strafe und Vollzug) zur Disposition.

1.3. Unangefochten blieben dagegen der Freispruch vom Vorwurf der Unterdrückung von Urkunden im Sinne von Art. 254 Abs. 1 StGB gemäss Dossier Nr. 2 (Dispositivziffer 2) und der Entscheid über das Schadenersatzbegehren des Privatklä-

gers 2 (Dispositivziffer 5). Die Abweisung des Entschädigungsbegehrens (Dispositivziffer 8) wurde ebenfalls nicht ausdrücklich angefochten. Da der Beschuldigte im vorinstanzlichen Verfahren keine Entschädigung verlangt hat, ergibt sich implizit, dass diese Ziffer ebenfalls nicht angefochten wird. Es ist somit vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 11. April 2024 in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Beweisanträge

2.1. Grundsätzlich beruht das Rechtsmittelverfahren auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Der massgebliche Zeitpunkt für Beweisanträge ist grundsätzlich die Berufungserklärung (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO). Drängen sich im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens noch zusätzliche Beweisabnahmen auf, sind entsprechende Anträge indes zulässig (vgl. SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 399 N 13).

2.2. Seitens der Parteien wurden keine Beweisanträge gestellt. Im Übrigen drängen sich im Berufungsprozess auch von Amtes wegen keine weiteren Beweiserhebungen auf.

3. Verletzung des Anklageprinzips

3.1. Die amtliche Verteidigung macht in formeller Hinsicht eine Verletzung des Anklageprinzips geltend. Zusammengefasst wird dies damit begründet, dass die Anklage die Tathandlung nicht spezifiziere. Der Erhalt der Zahlungen sei unbestritten. Im Zeitpunkt der Zahlungseingänge seien die Gelder indes noch vollumfänglich vorhanden und damit nicht veruntreut gewesen. Bei der Zahlungsaufforderung durch den Vertreter der Privatklägerin 1 und B._____ vom 6. Oktober 2021 seien sie bereits verbraucht gewesen und dem Beschuldigten habe die Liquidität für eine Ersatzleistung gefehlt, weshalb zu diesem Zeitpunkt keine Veruntreuung mehr

möglich gewesen sei. In der Zwischenzeit habe mangels Verlangens nach Art. 400 Abs. 1 OR keine Erstattungspflicht bestanden. Als Tathandlung komme somit einzig der Verbrauch der Gelder zwischen den Zahlungseingängen und dem Schreiben vom 6. Oktober 2021 in Betracht. Diesen behaupte die Anklage jedoch nur pauschal, ohne die Zeitpunkte und die Art des Verbrauchs zu umschreiben, was namentlich für die Beurteilung des (Eventual-)Vorsatzes erforderlich wäre. Kontoauszüge fänden sich ebenfalls nicht in den Akten. Eine wirksame Verteidigung sei damit schwierig bis unmöglich, weshalb der Beschuldigte bereits aus formellen Gründen gestützt auf Art. 9 Abs. 1 StPO freizusprechen sei (Urk. 86 S. 4 ff.).

3.2. Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind. Das Anklageprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreter Handlungen er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (vgl. BGE 143 IV 63 E. 2.2 mit Hinweisen).

3.3. Die Rüge der Verteidigung verfängt nicht. Bei der Veruntreuung von Vermögenswerten im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB besteht die tatbestandsmässige Handlung in jedem Verhalten des Täters, mit welchem er eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln. Bei Geld als vertretbarer Sache liegt eine solche Vereitelung namentlich vor, sobald der Tä-

ter nicht mehr gewillt oder nicht mehr im Stande ist, den empfangenen Gegenwert dem Berechtigten jederzeit zur Verfügung zu halten bzw. ihn diesem sofort zu ersetzen (BGE 133 IV 21 E. 6.1. f.; 121 IV 23 E. 1c).

3.4. Die Anklage trägt diesem Erfordernis Rechnung. Sie umschreibt, dass der Beschuldigte die den Geschädigten zustehenden Beträge aus Prozessentschädigung und Kostenersatz auf sein eigenes Konto entgegennahm, sie entgegen seiner Ablieferungspflicht gemäss Art. 400 Abs. 1 OR nicht weiterleitete, sondern zu seinen eigenen Gunsten und zur Deckung eigener Bedürfnisse vereinnahmte, wobei er gewusst habe, dass ihm kein Anspruch auf dieses Geld zustehe, und dass ihm überdies bewusst gewesen sei, mangels eigener Leistungsfähigkeit seit 2019 nicht in der Lage zu sein, das Geld jederzeit zu ersetzen. Damit umschreibt die Anklage den Tatvorwurf sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht genügend bestimmt. Eines darüber hinausgehenden Nachweises von Zeitpunkt und Art eines bestimmten Verbrauchsakts bedarf es nach dem Gesagten nicht, da ein solcher für die Umschreibung des Tatvorwurfs nicht wesentlich ist.

3.5. Auch die Informationsfunktion des Anklagegrundsatzes ist gewahrt. Der Beschuldigte kann der Anklage ohne Weiteres entnehmen, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird. Dass der amtliche Verteidiger in der Lage war, hierzu eine differenzierte Verteidigungsstrategie zu entwickeln, belegt gerade, dass er den Anklagevorwurf zutreffend erfassen und die Verteidigungsrechte wirksam wahrnehmen konnte. Von einer Überraschung mit neuen, in der Anklage nicht enthaltenen Vorwürfen kann keine Rede sein.

3.6. Die Anklageschrift genügt nach dem Gesagten den Anforderungen von Art. 9 StPO. Die Rüge der Verletzung des Anklageprinzips erweist sich als unbegründet.

III. Sachverhalt

1.1. Wie einleitend dargelegt wurde, bildet lediglich der Anklagevorwurf der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB ge-

mäss Dossier Nr. 1 noch Gegenstand des Berufungsverfahrens (s. vorstehend Ziff. II.1.2).

1.2. Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift unter Dossier Nr. 1 zusammengefasst vorgeworfen, er habe 2013 in seiner Tätigkeit als selbständig praktizierender Rechtsanwalt die Privatklägerin 1 und B._____ in einer Erbschaftssache vertreten. In diesem Zusammenhang habe er am 22. Januar 2020 den Betrag von Fr. 4'340.- (Kostenersatz) und am 6. Februar 2020 den Betrag von Fr. 29'870.85 (Prozessentschädigung) auf das auf ihn lautende Konto bei der PostFinance erhalten, über welche Zahlungseingänge der Beschuldigte die Privatklägerin 1 und B._____ weder informierte noch diese Beträge weiterleitete. Weiter wurde dem Beschuldigten am 5. Juni 2020 ein Gesamtbetrag von Fr. 5'000.– als Kostenersatz für Gerichtskostenvorschüsse überwiesen, den der Beschuldigte wiederum nicht der Privatklägerin 1 und B._____ weiterleitete. Nachdem der Geschädigte B._____ gegen den Beschuldigten eine Betreibung über die offenen Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 39'210.85 (Fr. 4'940.– Kostenersatz, Fr. 29'870.85 Prozessentschädigung, Fr. 5'000.– Kostenersatz) einleitete, erhob der Beschuldigte Rechtsvorschlag, woraufhin er vom Bezirksgericht Winterthur mit Urteil vom 2. Dezember 2022 (Geschäfts- Nr. CG220004) verpflichtet wurde, den Gesamtbetrag über Fr. 39'210.85 nebst Zins zu 5 % den Geschädigten (solidarisch) zu bezahlen.

Dem Beschuldigten wird damit vorgeworfen, entgegen seiner Ablieferungspflicht (Art. 400 Abs. 1OR) als Rechtsvertreter der Geschädigten den sich aus Prozessentschädigung und Kostenersatz der Erbschaftssache zusammensetzende Gesamtbetrag von Fr. 39'210.85 nicht an die Privatklägerin 1 und B._____ weitergeleitet, sondern diesen zu seinen eigenen Gunsten und Deckung seiner Bedürfnisse vereinnahmt zu haben.

1.3. Die Vorinstanz erwog zurecht, dass der Beschuldigte sowohl im Untersuchungsverfahren als auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung den objektiven Tatbestand anerkannte (Urk. 41 Ziff. II.2; Urk. D1/3/8 F/A 20 S. 8).

1.4. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte anlässlich der Einvernahmen vom 23. Februar 2023 und vom 18. Juli 2023 ausdrücklich anerkannte, dass ihm die der Privatklägerin 1 und B._____ zustehenden Beträge auf sein PostFinance-Konto überwiesen wurden, obwohl es sich dabei um ein gemischtes Konto handelte und das reine Kanzleikonto bei der Migros Bank war (Urk. D1/3/3 F/A 5; Urk. D1/3/8 F/A 9 f. und F/A 15 f.). Ebenso anerkannte der Beschuldigte in der Einvernahme von 23. Februar 2023 sowie anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11. April 2024 ausdrücklich, die ihm überwiesenen Gelder im Gesamtbetrag von Fr. 39‘210.85 für seinen respektive für den Lebensunterhalt seiner Familie verbraucht zu haben (Urk. D1/3/3 F/A 8; Prot. I S. 13 f.). Der Beschuldigte machte zudem zwar geltend, die Privatklägerin 1 und B._____ sowohl über den Ausgang des Erbschaftsprozesses sowie über die ihnen zustehenden Beträge informiert zu haben (Urk. D1/3/3 F/A 5). Dies ist vorliegend indessen irrelevant, da dem Beschuldigten in der Anklage vorgeworfen wird, die Privatklägerin 1 und B._____ nicht über den Zahlungseingang der streitgegenständlichen Beträge informiert zu haben. Dies wird vom Beschuldigten auch nicht in Abrede gestellt, sondern im Gegenteil ebenfalls ausdrücklich bestätigt (Urk. 32 S. 5).

1.5. Insgesamt ist daher für die rechtliche Würdigung vom Anklagesachverhalt auszugehen.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Allgemeines

1.1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten des Beschuldigten hinsichtlich des Gegenstand dieses Berufungsverfahrens bildenden Vorwurfs gemäss Dossier Nr. 1 in rechtlicher Hinsicht als qualifizierte Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB (Urk. 41 Ziff. III.2.).

1.2. Der Beschuldigte liess wie bereits vor Vorinstanz geltend machen, dass es vorliegend am subjektiven Tatbestand und Verschulden fehle und dass überdies ein Schuldausschlussgrund bestehe (Urk. 86 S. 6 ff.).

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Die Vorinstanz hat die Grundzüge des Tatbestandes der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB korrekt wiedergegeben, worauf zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 41 Ziff. III.2.1; Art. 82 Abs. 4 StPO).

2.2. Ergänzend ist festzuhalten, dass als Vermögenswert im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB vertretbare und unvertretbare Sachen gelten, welche für den Täter nicht fremd (im Sinne von Abs. 1) sind, sowie Forderungen oder Buchgeld darstellen (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 3. Auflage 2013, Art. 138 StGB N 26 ff. mit weiteren Hinweisen; BGE 120 IV 117 E. 2e).

2.3. Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern (Urteil des Bundesgerichts 6B_894/2018 vom 23. Oktober 2019 E. 1.1.1; BGE 140 IV 297 E. 1.3; BGE 120 IV 117 E. 2b). Dabei genügt nach der Rechtsprechung, dass der Täter ohne Mitwirkung des Treugebers über die Werte verfügen kann, ihm mithin Zugriff auf das fremde Vermögen eingeräumt worden ist (BGE 133 IV 21 E. 6.2; BGE 119 IV 127 E. 2).

2.4. Die Tathandlung der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB besteht in einem Verhalten des Täters, durch welches er eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2015 vom 28. April 2016 E. 1.5, 6B_362/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.3, BGE 133 IV 21 E.6.1.1., BGE 121 IV 23 E.1.c.). Wurde dem Täter Geld übergeben und mit ihm die Vereinbarung getroffen, es für einen bestimmten Zweck und nicht anders zu verwenden, so trifft ihn bis zur bestim-

mungsgemässen Verwendung die ständige Werterhaltungspflicht darüber. Er hat es bis zu diesem Zeitpunkt in dem Sinne treuhänderisch zu verwalten, als dass er in der Höhe der übergebenen Summe jederzeit liquid sein muss (vgl. zum Ganzen: BSK StGB-Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 StGB N 107 f.; DONATSCH, Strafrecht III, 11. Auflage 2018, S. 149 f.). Der Vermögensschaden bildet ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, das freilich im Tatbestandselement der unrechtmässigen Verwendung bereits definitorisch erfasst ist. Denn bei Gefährdung des obligatorischen Anspruchs entsteht eine Wertminderung (BSK StGB-Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 StGB N 110; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, 4. Auflage, 2021, Art. 138 N 17). Die Tathandlung ist erfüllt, wenn der Täter anvertraute Vermögenswerte für sich verwendet (BGE 129 IV 257 E. 2.2.1).

2.5. In subjektiver Hinsicht muss der Täter vorsätzlich handeln. Der Vorsatz muss sich auf die wirtschaftliche Fremdheit der Vermögenswerte sowie auf die Unrechtmässigkeit der Verwendung des Empfangenen beziehen. Verlangt wird weiter – obwohl dies in Abs. 2 nicht ausdrücklich wiederholt wird – gleich wie in Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, die Absicht des Täters, sich oder einen Dritten ungerechtfertigt zu bereichern (BSK StGB-Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 StGB N 112 f. mit weiteren Hinweisen). Unrechtmässige Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB liegt sodann bereits dann vor, wenn der Täter in Kenntnis der fremden Vermögenszugehörigkeit die anvertrauten Werte zweckwidrig für eigene Bedürfnisse einsetzt und damit zumindest in Kauf nimmt, den Geschädigten dauerhaft zu schädigen, um sich selbst einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen (BGE 133 IV 21 E. 6.1.2). Eventualvorsatz, sich unrechtmässig zu bereichern, genügt somit (DONATSCH, a.a.O., S. 139).

2.6. Ersatzbereitschaft schliesst nach der Rechtsprechung Veruntreuung aus. Es fehlt an der strafwürdigen Absicht, wenn der Täter den Willen und die Möglichkeit hatte, seine Treuepflicht zeitgerecht zu erfüllen (PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., Art. 138 N 19). Das Bundesgericht verneint die Ersatzbereitschaft grundsätzlich dann, wenn der Täter trotz Ersatzwillens aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage nicht überzeugt sein kann, rechtzeitig Ersatz leisten zu können (Urteil des Bundesgerichts 6S.835/1999 vom 5. April 2000), was so zu verstehen sei, dass das

Bestehen des Ersatzwillens – trotz Behauptung des Täters – nicht angenommen werden könne, wenn objektiv betrachtet angesichts der Finanzlage des Täters dieser Wille gar nicht habe bestehen können (BSK StGB-Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 StGB N 120). Wer nicht überzeugt ist, fristgerecht Ersatz leisten zu können, der weiss und rechnet damit, dass eine unrechtmässige Bereicherung eintreten könnte. Wenn er trotzdem über das anvertraute Gut verfügt, nimmt er den möglichen Bereicherungserfolg in Kauf und handelt somit in eventueller Bereicherungsabsicht, was gemäss allgemeiner Regel für die subjektive Tatbestandsmässigkeit genügt (vgl. BGE 118 IV 29 f.; BGE 124 IV 9 ff.). Die Ersatzfähigkeit setzt voraus, dass der Täter objektiv jederzeit finanziell in der Lage sein muss, die Rückerstattung aus eigenen, sofort verfügbaren Mitteln vorzunehmen. Dabei sind an die Ersatzfähigkeit strenge Massstäbe zu setzen. Sie wird beispielsweise verneint, wenn der Täter nur aufgrund einer Zahlung eines Dritten leisten könnte und dieser Dritte nicht zur Zahlung verpflichtet ist oder der Täter erst bei einer Bank einen Kredit aufnehmen muss (PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., Art. 138 N 19). Bloss in Aussicht genommene Verkäufe oder Belehnungen von Vermögenswerten reichen nicht aus, weil das Geld in diesem Moment nicht "griffbereit" ist (Urteil des Bundesgerichts 6S.835/1999 vom 5. April 2000 E. 1d/aa).

3. Würdigung

3.1. Bei den an den Beschuldigten überwiesenen, der Privatklägerin 1 und B._____ zustehenden Beträgen von insgesamt Fr. 39'210.85 handelt es sich um Buchgeld und damit um einen Vermögenswert im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Diese Beträge wurden mit der Überweisung an den Beschuldigten als Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 und B._____ unbestrittenermassen dem Beschuldigten anvertraut. Sodann steht fest, dass der Beschuldigte alleine verfügungsberechtigt auf das PostFinance-Konto war, womit er daran den ausschliesslichen Gewahrsam inne hatte.

3.2. Der Beschuldigte verwendete die ihm überwiesenen Beträge von insgesamt Fr. 39'210.85 für seine persönliche Zwecke, ohne dass er aus seinem übrigen Vermögen der Privatklägerin 1 und B._____ diesen Betrag rückerstattete. Entspre-

chend erlitten die Privatklägerin 1 und B._____ einen Vermögensschaden im entsprechenden Umfang.

3.3. Mit der Vorinstanz (Urk. 41 Ziff. III.2.2.2 f.) ist das vorsätzliche Handeln des Beschuldigten zu bejahen. Er wusste, dass die auf seinem Konto eingegangenen Geldbeträge der Privatklägerin 1 und B._____ zustehen, zumal er diese Beträge ausdrücklich als Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 und B._____ beim Rechtsvertreter der Gegenpartei eingefordert hatte (Beilage 4 zur Klageschrift vom 19. Januar 2022, Urk. D1/4/2/4). Er gab auch an, der Privatklägerin 1 gesagt zu haben, dass er über die Entschädigungen abrechnen werde (Urk. D1/3/1 F/A 3). Ebenso führte er im Schreiben vom 16. März 2020 an die Privatklägerin 1 und B._____ aus, dass ihm – dem Beschuldigten – in der Zwischenzeit aufgefallen sei, dass die Privatklägerin 1 und B._____ noch je Fr. 2'500.– an Gerichtskostenvorschüssen zurückerstattet erhalten müssten, was er in diesem Schreiben ausdrücklich festhielt (Urk. D1/3/4; Urk. D1/4/2/6). Er wusste und musste folglich wissen, dass er vereinbarungswidrig und damit unrechtmässig handelte, wenn er diese Beträge von insgesamt Fr. 39'201.85 nicht an die Privatklägerin 1 und B._____ weiterleitete, sondern stattdessen für seinen eigenen respektive den Lebensunterhalt seiner Familie verwendete, ohne der Privatklägerin 1 und B._____ zumindest diese Beträge abzusichern oder ersatzweise den Betrag von Fr. 39'201.85 wieder zurückzuerstatten. Durch die unrechtmässige Verwendung der Gelder, ohne dafür besorgt zu sein, dass der Privatklägerin 1 und B._____ derselbe Betrag ausbezahlt wurde, nahm der Beschuldigte zumindest in Kauf, die Privatklägerin 1 und B._____ dauerhaft zu schädigen, um sich selbst einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

Auch im Berufungsverfahren liess der Beschuldigte geltend machen, er habe wegen seiner Krankheit und dem Zerwürfnis mit seinen Bürokollegen die Zahlungseingänge nicht wahrgenommen und entsprechend nicht daran gedacht, dass er ohne Anspruch darauf Gelder für sich verbrauche (Urk. 86 S. 7 ff.). Mit der Vorinstanz ist diesem Einwand nicht zu folgen. Die Vorinstanz weist zurecht darauf hin, dass der Beschuldigte mittels Schreiben vom 14. Januar 2020 beim Rechtsvertreter der Gegenpartei die Überweisung des Gesamtbetrags von Fr. 34'210.85 inklusive Fristansetzung verlangte (Urk. D1/4/2/4). Entsprechend ist ohne Weiteres

davon auszugehen, dass der Beschuldigte, in Erwartung dieser geforderten Beträge, die Zahlungseingänge beobachtete um die Fristeinhaltung zu überwachen. Darüber hinaus verfasste und versandte der Beschuldigte im fraglichen Zeitraum, als es zu den Zahlungseingängen kam, mehrfach Schreiben an seine Klienten – die Privatklägerin 1 und B._____ –, sowie die Gegenpartei. Zudem wies er in demselben Zeitraum mündlich die Gerichtskasse an, die beiden Beträge von je Fr. 2'500.– ebenfalls auf sein Konto zu überweisen (Urk. D1/4/2/9). Auch hinsichtlich dieser Beträge wusste der Beschuldigte und musste zwingend damit rechnen, dass es zeitnah zu Zahlungseingängen auf seinem Konto kommen würde. Insgesamt war somit der Beschuldigte im ersten Halbjahr 2020 wiederholt mit der Angelegenheit der Privatklägerin 1 und B._____ beschäftigt, weshalb es unplausibel ist, dass ihm während all diesen Monaten die Zahlungseingänge auf sein PostFinance-Konto nicht bewusst gewesen wären. Im Übrigen kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 41 Ziff. III.2.2.2).

Hinzu kommt, dass der amtliche Verteidiger geltend macht, dem Beschuldigten sei bereits ab Januar 2020 das Arbeiten kaum mehr möglich gewesen, da sich dieser mit Müdigkeit, Schwäche und wiederkehrenden Fieberschüben konfrontiert gesehen habe. Darauf habe er sich in Behandlung zu Dr. med. C._____ begeben, welcher den Ernst der Lage zunächst vollkommen verkannt habe. Ab März 2020 sei die Behandlung sodann intensiviert worden. Im Juni 2020 sei der Beschuldigte immer wieder auch "offiziell" krankgeschrieben gewesen. Er begab sich zur Erholung im August 2020 ins Engadin. Während dieser Zeitspanne hätte ihn die Nachricht vom Kanzleiaustritt zweier Partner und der Kanzleimitarbeiterin erreicht, was ihn zusätzlich in eine tiefe Krise versetzt hätte. Am 4. September 2020 habe er schliesslich die Diagnose fortgeschrittener Prostatakrebs erhalten, welche ihn endgültig aus der Bahn geworfen habe. Es seien darauf verschiedene Therapien und eine Operation erfolgt und dem Beschuldigten sei im Januar 2022 eine grundsätzliche Arbeitsunfähigkeit attestiert worden (Urk. 86 S. 8 ff.).

Sämtliche Vorgänge nach Juni 2020 sind indessen für den vorliegend zu beurteilenden Anklagesachverhalt irrelevant, da die fraglichen Zahlungseingänge am 22. Januar 2020 und 6. Februar 2020 (von D._____) respektive vom 5. Juni 2020

(von der Gerichtskasse Schaffhausen) erfolgten (Urk. D1.14 S. 3). Dass der Beschuldigte bereits im ersten Halbjahr 2020 derartige gesundheitliche Probleme hatte, aufgrund welcher er krankheitsbedingt die Zahlungseingänge der einzelnen Beträge nicht wahrgenommen hätte, ergibt sich weder aus diesen Ausführungen des amtlichen Verteidigers noch aus sonstigen, in den Untersuchungsakten befindlichen Beweismitteln. Vielmehr belegt die vorstehend dargelegten mehrfache Korrespondenz im fraglichen Zeitraum, dass sich der Beschuldigte wiederholt mit der Angelegenheit der Privatklägerin 1 und B._____ beschäftigte und sogar im Stande war, anstehende Arbeiten in diesem Fall zu erledigen.

Auch die vom Beschuldigten im vorinstanzlichen Verfahren und im Berufungsverfahren eingereichten medizinischen Urkunden sowie die Ausführungen des Beschuldigten zu diesen Unterlagen (Urk. 32 S. 5-9) sind nach den streitgegenständlichen Zahlungseingängen datiert (Urk. 87 und Urk. 88). So datiert der provisorische Kurzaustrittsbericht der Integrierten Psychiatrie Winterthur-Zürich Unterland vom 8. Februar 2021 (Urk. 33/1), der Bericht des Kantonsspitals Winterthur vom 3. November 2021 (Urk. 33/7), das ärztliche Zeugnis von Dr. med. E._____ vom 21. Januar 2022 (Urk. 33/8), der Schlussbericht des Kantonsspitals Winterthur vom 21. Februar 2022 (Urk. 33/10), der Bericht der Augenklinik des Kantonsspitals Winterthur vom 9. März 2022 (Urk. 33/11) sowie der Bericht der Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin des Kantonsspitals Winterthur vom 11. März 2024 (Urk. 33/11). Der Bericht von Dr. med F._____ von der Radiologie G._____ datiert vom 4. September 2020 und nimmt Bezug auf eine zweite Episode eines erheblichen Infekts seit Juni 2020 (Urk. 33/5), womit die streitgegenständlichen Zahlungseingänge ebenfalls vorher stattfanden. Das ärztliche Attest von Dr. med C._____ bescheinigt zwar, dass sich der Beschuldigte seit März 2020 wegen wiederkehrenden Infekten in seiner Behandlung befinde, nimmt allerdings zur Begründung, weshalb der Beschuldigte zu Gesundheitszwecken von der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und anderen amtlichen bzw. behördlichen Handlungen verschont werden sollte, Bezug auf den abrupten Weggang seines Partners samt Personal aus der Anwaltskanzlei (Urk. 33/4), mithin auf den auch vom Beschuldigten erwähnten Vorgang im August 2020. Der ärztliche Bericht von Dr. H._____ vom 4. Juni 2025

gibt an, dass sich der Beschuldigte seit 2020 aufgrund einer fortgeschrittenen Tumorerkrankung in kontinuierlicher Behandlung befände. Im Verlauf seiner onkologischen Therapie habe sich beim Beschuldigten eine schwere depressive Episode manifestiert, welche zu einer vollständigen Vernachlässigung seiner Postangelegenheiten geführt habe (Urk. 88). Der Bericht gibt nicht an, ab wann diese Vernachlässigung der Postangelegenheiten eingetreten sein soll. Gemäss dem amtlichen Verteidiger wurden die psychischen Probleme jedoch erst mit dem Zerwürfnis der Bürokollegen des Beschuldigten im August 2020 akut (Urk. 86 S. 9). Auch aus diesen medizinischen Unterlagen ergibt sich somit nicht ansatzweise, dass der Beschuldigte bereits im ersten Halbjahr 2020 krankheitsbedingt trotz der vorstehend dargelegten mehrfachen Korrespondenz die Zahlungseingänge der einzelnen Beträge nicht wahrgenommen hätte.

3.4. Weiter handelte der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich in Bereicherungsabsicht. Er war sich ohne Weiteres bewusst, dass er die ihm überwiesenen Beträge für die Privatklägerin 1 und B._____ erhalten hatte, verwendete diese Beträge aber für seinen respektive den Lebensunterhalt seiner Familie, obwohl er, wie er im Rahmen der Untersuchung selbst ausführte, zumindest zu jener Zeit massive finanzielle Probleme hatte (Urk. D1/3/3 F/A 11) und über zu wenig Liquidität verfügte (Urk. D1/3/8 F/A 13). Entsprechend konnte der Beschuldigte, als er die der Privatklägerin 1 und B._____ zustehenden Gelder verwendete, nicht mit Sicherheit wissen, ob er dazu in der Lage sein werde, seiner Abrechnungs- und vor allem Auszahlungs- bzw. Weiterleitungspflicht nachzukommen. Dennoch griff er auf die auf seinem Konto einbezahlten Gelder zu und verbrauchte diese für persönliche Zwecke, ohne für eine Absicherung des Anspruchs der Privatklägerinnen zu sorgen sowie im Wissen, dass er zur Rückerstattung der Fr. 39'201.85 nicht in der Lage sein werde. Zwar verwies der Beschuldigte im Rahmen der Untersuchung mehrfach auf eine Bildsammlung, die er zu verkaufen beabsichtige (Urk. D1/3/1 F/A 19; D1/3/3 F/A 16; D1/3/8 F/A 13 f.). Bis heute wurde jedoch nicht geltend gemacht, dass ein solcher Verkauf tatsächlich erfolgt sei oder ihm zur benötigten Liquidität verholfen habe. Entsprechend nahm der Beschuldigte den Eintritt einer unrechtmässigen Bereicherung seinerseits in Kauf.

Der amtliche Verteidiger macht geltend, der Beschuldigte habe die Privatkläger mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 und vom 16. März 2020 über die zu erwartenden Zahlungseingänge informiert und nach Erhalt des Schreibens von RA Y._____ eine umgehende Rückzahlung in Aussicht gestellt, was gegen einen deliktischen Vorsatz spreche (Urk. 86 S. 12). Dies vermag an der vorstehenden Würdigung nichts zu ändern. Die Anklage umschreibt einen Zeitraum, während dessen sich der Beschuldigte pflichtwidrig verhalten haben soll. Für die Beurteilung des Vorsatzes massgeblich ist sein Verhalten während dieser gesamten Zeitspanne, in welcher er die Gelder für sich verbrauchte, ohne für deren Rückerstattung besorgt zu sein, obwohl ihm seine finanziellen Schwierigkeiten bekannt waren. Vereinzelte, dem eigentlichen Tatzeitraum vor- bzw. nachgelagerten Verhaltensweisen vermögen daran nichts zu ändern.

3.5. Zur Ersatzbereitschaft des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er der Privatklägerin 1 und B._____ offenkundig bis heute die ihm überwiesenen Beträge nicht zurückerstattet hat (Prot. I S. 16; Urk. 32 S. 4; vgl. Urk. 86 S. 3). Ein Ersatzwille des Beschuldigten ist unter diesen Umständen zu verneinen.

3.6. Selbst wenn zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen wäre, dass er einen Ersatzwillen gehabt hätte, diese aber aufgrund seiner Krankheit nicht umsetzen konnte (Prot. I S. 16), muss in jedem Fall die Ersatzfähigkeit des Beschuldigten verneint werden. Der Beschuldigte führte selbst während der Untersuchung und anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aus, dass er zu jener Zeit, mithin im anklagegegenständlichen Zeitraum, massive finanzielle Probleme hatte und über zu wenig Liquidität verfügte (Urk. D1/3/3 F/A 11; Urk. D1/3/8 F/A 13; Prot. I S. 16). Entsprechend wusste er, dass es ihm nicht möglich ist bzw. war, rechtzeitig Ersatz leisten zu können. Der Beschuldigte war im Anklagezeitraum, mithin zwischen Januar 2020 bis Juni 2022, gemäss eigenen Ausführungen objektiv finanziell nicht in der Lage, die Rückerstattung aus eigenen, sofort verfügbaren Mitteln vorzunehmen. Vielmehr wäre dies nur aufgrund einer Zahlung eines Dritten (beispielsweise durch den Verkauf von Sachwerten) oder durch Beschaffung neuer Fremdmittel (beispielswiese durch die Erhöhung einer Hypothek) möglich gewesen. Der effektive oder potenzielle Zufluss neuer finanzieller Mittel aus anderen

Quellen ist aus den bei den Akten liegenden Unterlagen ebenfalls nicht ersichtlich und solches wurde vom Beschuldigten denn auch nicht geltend gemacht. Im Gegenteil: Der Beschuldigte erwähnte ausdrücklich, dass er sich beispielsweise darum bemüht hatte, seine Hypothek zu erhöhen. Dies sei ihm zwar in Aussicht gestellt worden, allerdings habe dann das Betreibungsamt eine Verfügungssperre erlassen (Prot. I S. 16; Urk. 32 S. 9). Damit räumt der Beschuldigte gleich selbst seine fehlende Ersatzfähigkeit ein. Im Übrigen kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 41 Ziff. III.2.2.4).

4. Schuldausschlussgrund

4.1. Der Beschuldigte machte auch im Berufungsverfahren Schuldunfähigkeit aufgrund krankheitsbedingter Erschöpfung, Medikamenteneinnahme sowie den Folgen der Chemo- und Kortisontherapie geltend (Urk. 86 S. 13 ff.).

4.2. Die Vorinstanz hat die Grundzüge der massgeblichen Bestimmung (Art. 19 Abs. 1 StGB) korrekt wiedergegeben, worauf zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 41 Ziff. III.2.3.2; Art. 82 Abs. 4 StPO).

4.3. Auch hinsichtlich der Würdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 41 Ziff. III.2.3.3). Ein Gutachten zur Schuldfähigkeit wurde nicht beantragt und ist auch nicht erforderlich. Den Akten sind, wie bereits dargelegt, keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Beschuldigte im massgeblichen Zeitpunkt schuldunfähig gewesen wäre. Selbst wenn zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden müsste, dass er im Anklagezeitraum, mithin zwischen Januar 2020 und Juni 2022, schwere gesundheitliche Probleme zu vergegenwärtigen hatte, ist nicht davon auszugehen, dass diese gesundheitlichen Probleme ihn während diesem gesamten Zeitraum davon abgehalten hätten, das Unrecht seiner Tat einzusehen. Wie die Vorinstanz zurecht darauf hinweist, korrespondierte der Beschuldigte während dieser Zeit unbestrittenermassen mit seinen Klienten – der Privatklägerin 1 und B._____ –, der Gegenpartei und dem Gericht zwecks Rückerstattung der insgesamt Fr. 5'000.–. Damit erbrachte der Beschuldigte selbst den tatsächlichen Gegenbeweis, dass er zwi-

schen Januar 2020 und Juni 2022 nicht durchgehend ausserstande gewesen wäre, das Unrecht seines Handelns einzusehen, zumal er in diesem Zeitraum ausdrücklich namens der Privatklägerin 1 und B._____ die ihnen zustehenden Beträge einforderte.

5. Fazit

Der Beschuldigte ist demzufolge auch in zweiter Instanz der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB schuldig zu sprechen.

V. Strafzumessung und Vollzug

1. Ausgangslage / Grundlagen der Strafzumessung

1.1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 50.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren (Urk. 41 Ziff. IV und S. 21 Dispositivziffern 3 und 4).

1.2. Der Beschuldigte beantragt infolge des von ihm verlangten Freispruchs auch vom Dossier Nr. 1 das Absehen von einer Strafe (Urk. 44 S. 2; Prot. II S. 10; Urk. 86 S. 2).

1.3. Nachdem die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragte und damit auf eine Anschlussberufung verzichtete (Urk. 52), ist bei der nachfolgenden Überprüfung der Sanktion das Verschlechterungsverbot zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO) und eine strengere Bestrafung durch das Berufungsgericht von vornherein ausgeschlossen. Dies hat vorliegend insbesondere zur Folge, dass als Sanktionsart einzig die Geldstrafe in Betracht kommt (Urk. 41 Ziff. IV.2.7). Eine Freiheitsstrafe kann nicht verhängt werden.

1.4. Die rechtlichen Grundlagen zur Strafzumessung mit der Unterscheidung zwischen Tat- und Täterkomponente werden im vorinstanzlichen Urteil zutreffend dargelegt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann

(Urk. 41 Ziff. IV.1.2). Im Übrigen hat das Bundesgericht diese Grundlagen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen).

2. Konkrete Strafzumessung

2.1. Vorliegend ist festzustellen, dass die Vorinstanz bei der konkreten Strafzumessung (Urk. 41 Ziff. IV.2.) methodisch korrekt vorgegangen ist und für die qualifizierte Veruntreuung angesichts der gesamten Umstände, insbesondere des gerade noch als leicht zu qualifizierenden Verschuldens sowie der Tatsache, dass der Beschuldigte bislang keine Vorstrafe aufwies, zurecht auf eine Geldstrafe erkannte. In Bezug auf die objektive Tatschwere kann sodann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 41 Ziff. IV.2.2.).

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Er hatte offensichtlich gewichtige andere Sorgen. Die kriminelle Energie war eher gering. Seine Schuldfähigkeit war jedoch nicht in dem Masse beeinträchtigt, dass sie strafmindernd zu berücksichtigen wäre. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere insgesamt nicht unwesentlich zu relativieren. Insgesamt rechtfertigt sich eine Reduktion der von der Vorinstanz festgesetzten Strafe um 30 Tagessätze.

2.3. Auf die sich als zutreffend erweisenden Ausführungen der Vorinstanz zur Tagessatzhöhe kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 41 Ziff. IV.2.8.-2.9.). Es wurde nicht dargetan, inwiefern sich die finanziellen Umstände des Beschuldigten verschlechtert hätten. Die Tagessatzhöhe ist somit bei Fr. 50.– zu belassen.

2.4. In Abänderung des vorinstanzlichen Entscheids ist der Beschuldigte somit mit 120 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 50.– zu bestrafen.

2.5. Der amtliche Verteidiger macht sinngemäss geltend, es sei aus Opportunitätsgründen auf eine Strafe zu verzichten (Urk. 86 S. 2 f.; vgl. Art. 52 StGB; BGE 139 IV 220 m.w.H.). Diesem Einwand ist nicht zu folgen. Angesichts der Stellung des Beschuldigten als Rechtsanwalt und des damit verbundenen besonderen

Vertrauensverhältnisses besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der strafrechtlichen Ahndung seines Verhaltens. Von einem Bagatellfall kann angesichts des veruntreuten Betrags von Fr. 39'210.85 keine Rede sein, zumal dieser den Geschädigten bis heute nicht zurückerstattet wurde. Eine Strafbefreiung nach Art. 52 StGB fällt unter diesen Umständen ausser Betracht.

3. Vollzug

3.1. Im angefochtenen Urteil sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs korrekt dargelegt (Urk. 41 Ziff. IV.3.1). Diese brauchen nicht wiederholt zu werden. Die objektiven Voraussetzungen nach Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB sind vorliegend erfüllt. Mit der Vorinstanz sind keine Umstände ersichtlich, welche die Vermutung einer günstigen Prognose umzustossen vermögen.

3.2. Der Vollzug der Geldstrafe ist daher aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. Einem anderslautenden Entscheid würde ohnehin das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegenstehen.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die vorinstanzliche Festsetzung der entstandenen Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (Urk. 41 S. 21 Dispositivziffer 6) sowie die Kostenauflage (Urk. 41 S. 21 Dispositivziffer 7) zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO).

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung fast vollumfänglich. Es rechtfertigt sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, im Umfang von vier Fünfteln aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist im Umfang von vier Fünfteln vorzubehalten. Die übrigen Kosten (ein Fünftel der Kosten des Berufungsverfahrens und

der Aufwand von Dr. med. I._____) werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen. Die amtliche Verteidigung macht für das zweitinstanzliche Verfahren Aufwendungen von insgesamt Fr. 5'993.05 geltend (Urk. 89). Die verlangte Entschädigung erscheint der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles sowie dem notwendigen Zeitaufwand für die gehörige Verteidigung des Beschuldigten angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV, § 18 Abs. 1 AnwGebV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AnwGebV), weshalb er antragsgemäss zu entschädigen ist.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 11. April 2024 bezüglich Dispositivziffern 2 (Freispruch), 5 (Entscheid über Schadenersatzbegehren des Privatklägers 2) und 8 (Abweisung Entschädigungsbegehren) in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 120 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 50.–.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 6 und 7) wird bestätigt.

5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	3'600.–	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	5'993.05	amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MWST)
Fr.	510.–	Aufwand Dr. med. I._____ November 2025
Fr.	425.–	Aufwand Dr. med. I._____ Juni 2026.

6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie des Aufwandes von Dr. med. I._____, werden dem Beschuldigten zu vier Fünfteln auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen, wobei eine Rückzahlungspflicht im Umfang von vier Fünfteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Der Aufwand von Dr. med. I._____ wird definitiv und vollumfänglich auf die Gerichtskasse genommen.

7. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
   - die Vertreter der Privatkläger 1 und 2 je im Doppel für sich und zuhanden der Privatkläger 1 und 2

     (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

   sowie in vollständiger Ausfertigung an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
   - die Vertreter der Privatkläger 1 und 2 je im Doppel für sich und zuhanden der Privatkläger 1 und 2 (sofern verlangt)

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

8. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 30. Juni 2026

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Oberrichter lic. iur. Wenker	MLaw Partner

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.